

Anhörung der Öffentlichkeit zur EG-Wasserrahmenrichtlinie:

1. Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit (FGE) Elbe

1.1 Einführung

Nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 131 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) und gemäß Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Flussgebietseinheit Elbe ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Im Abstand von jeweils 6 Jahren ist der Bewirtschaftungsplan zu überprüfen und zu aktualisieren. Spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, ist der Öffentlichkeit für jede Flussgebietseinheit ein Entwurf des Bewirtschaftungsplans zugänglich zu machen, damit sie dazu Stellung nehmen kann. Zuständige Flussgebietsbehörde für den schleswig-holsteinischen Anteil der Flussgebietseinheit ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) fordert einen umfassenden, wirksamen Gewässerschutz in der Europäischen Union zum Nutzen von Mensch und Natur. Sie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Ein wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass möglichst viele Gewässer der Europäischen Union bis 2015 einen möglichst guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen.

Die WRRL fordert darüber hinaus, dass für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm erstellt und festgelegt wird, um damit die Umweltziele der Richtlinie zu verwirklichen. Die Inhalte des Maßnahmenprogramms sind in § 36 WHG in Verbindung mit Art. 11 WRRL vorgegeben, eine Zusammenfassung ist im Bewirtschaftungsplan enthalten.

Die Elbe ist eine internationale Flussgebietseinheit, deren Einzugsgebiet sich in die Länder Deutschland, Tschechien, Polen und Österreich erstreckt. Die Internationale Kommission zu Schutz der Elbe (IKSE) hat die Anhörungsdokumente für die internationale Bewirtschaftungsplanung erstellt. Für das deutsche Einzugsgebiet hat die Flussgebietsgemeinschaft Elbe die Anhörungsdokumente unter den zehn beteiligten Bundesländern abgestimmt.

Mit der an die Allgemeinheit gerichteten Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit (FGE) Elbe erhalten die nicht unmittelbar an der Maßnahmenplanung beteiligte Öffentlichkeit und die möglicherweise Betroffenen Gelegenheit, ihre Vorstellungen dazu einzubringen. Diese Vorschläge können dann in die abschließende Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden.

1.2 Inhalte des Bewirtschaftungsplans für die FGE Elbe

Der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit (FGE) Elbe enthält u. a. folgende Informationen:

- Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie
- Merkmale der Flussgebietseinheit und ihrer Planungseinheiten
- Signifikante Belastungen der Gewässer
- Kartierung der wasserbezogenen Schutzgebiete
- Gewässerüberwachung
- Bewertung des Zustands der Gewässer

- Bewirtschaftungsziele
- Strategien zur Zielerreichung
- Einstufung der Gewässer
- Prioritätensetzung
- Kosten und Finanzierung der Maßnahmen
- Geplante Fristverlängerungen
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung
- Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms
- Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des schleswig-holsteinischen Anteils an der Flussgebietseinheit Elbe sind in der Karte „Flussgebietseinheiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein“ dargestellt, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 50 vom 11. Dezember 2006 und im Internet unter www.wasser.sh eingesehen werden kann.

1.4 Zuständige Behörde

Für den schleswig-holsteinischen Anteil des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe ist nach § 105 Abs. 2 LWG das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Flussgebietsbehörde zuständig.

Im deutschen Anteil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe für die Abstimmung des Bewirtschaftungsplans verantwortlich und auf internationaler Ebene die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe.

1.5 Auslegung, Abgabe von Stellungnahmen

Die **Auslegung** des Bewirtschaftungsplans erfolgt **vom 22.12.2008 bis zum 22.06.2009** im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und bei den unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins. Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter www.wasser.sh einzusehen bzw. unter www.fgg-elbe.de und www.ikse-mkol.org. Weitere Anhörungsunterlagen der beteiligten Bundesländer sind von dort per Internetlink aufzufinden. Zudem können die Dokumente auch in Papierform bei den dafür von den jeweiligen Bundesländern benannten Stellen eingesehen werden.

Nach § 132 Abs. 4 Landeswassergesetz müssen die Stellungnahmen der Öffentlichkeit schriftlich (per Post oder per E-Mail (WRRL@mlur.landsh.de)) oder zur Niederschrift abgeben werden. Die Stellungnahmen sind an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung WRRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel zu richten.

Soweit sich eine Stellungnahme insgesamt auf den deutschen Teil der Flussgebietseinheit bezieht, kann diese auch direkt gerichtet werden an die

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe)

- Geschäftsstelle -
- Otto-von-Guericke-Straße 5
- 39104 Magdeburg
- www.fgg-elbe.de
- info@fgg-elbe.de

Stellungnahmen bezüglich des internationalen Teils der Flussgebietseinheit können auch direkt gerichtet werden an die

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

- Sekretariat -

Fürstenwallstraße 20

39104 Magdeburg

www.ikse-mkol.org

sekretariat@ikse-mkol.org sekretariat@ikse-mkol.org

Auf Antrag gewährt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 132 Absatz 3 LWG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

1.6 Hinweis:

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden gemäß § 131 Absatz 2 LWG Ende 2009 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.

2. Strategische Umweltprüfung (SUP) des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe

2.1 Einführung

Nach dem Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) ist zudem vorgeschrieben, dass Maßnahmenprogramme nach WRRL einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung müssen in einem Umweltbericht dargestellt und erläutert werden. Der Umweltbericht wird gemäß UVPG gemeinsam mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms veröffentlicht, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Der SUP-Umweltbericht und der Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe werden zeitgleich mit dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans ausgelegt. Auf Ziffer 1.5 wird insoweit verwiesen. Zuständige Behörde ist ebenfalls das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

2.2 Inhalte des Maßnahmenprogramms für die FGE Elbe

Das Maßnahmenprogramm für die FGE Elbe hat folgende wesentliche Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen
- Überregionale Bewirtschaftungsziele
- Angaben zur Umsetzung
- Tabellarische Darstellung der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern

2.3 Inhalte des Umweltberichts für die FGE Elbe

Der SUP-Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für die FGE Elbe hat folgende wesentliche Inhalte:

- Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms
- Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen

- Methodisches Vorgehen bei der Umweltprüfung
- Für das Programm relevante Ziele des Umweltschutzes
- Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall
- Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
- Alternativenprüfung
- Überwachungsmaßnahmen
- Erläuterungen zum Planungsprozess
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.

2.4 Auslegung, Abgabe von Stellungnahmen

Die **Auslegung** des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung erfolgt **vom 22.12.2008 bis zum 22.06.2009** im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und bei den unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins. Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter www.wasser.sh einzusehen. Darüber hinaus erfolgt eine Auslegung an anderen Orten wie unter 1.5 beschrieben.

Nach § 14 i des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kann sich die betroffene Öffentlichkeit zum Maßnahmenprogramm und zum Umweltbericht nach SUP äußern. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollten schriftlich (per Post oder per E-Mail (WRRRL@mlur.landsh.de)) oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde abgegeben werden und sind zu richten an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung SUP“, Stellungnahmen sind auch bei den unter 1.5 beschriebenen Stellen möglich, wenn sie sich auf den deutschen Teil der Flussgebietseinheit beziehen.